

**1. Änderung der Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
für das Gebiet „Ortsmitte III“ der Gemeinde Bodelshausen
vom 20.03.2018**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) in der jeweils geltenden Fassung und § 142 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) v. 28.07.2017 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 20.03.2018 folgende 1. Änderung der Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Ortsmitte III“

§ 1

Änderung des Geltungsbereiches

Folgende Flächen werden in den Geltungsbereich der Sanierungssatzung vom 12.09.2017 aufgenommen:

Flurstück Nrn. **395, 397 und 404**

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 31.01.2018 maßgebend.

Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme im Geltungsbereich der 1. Änderung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2026

§ 6**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bodelshausen, den 21.03.2018

gez. Uwe Ganzenmüller
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan (Stand 31.01.2018)

Hinweise:

- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die 1. Änderung der Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c. Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Bodelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- d. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Bodelshausen, Rathaus, Zimmer 002, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am

23.03.2018



SANIERUNGSGEBIET
"ORTSMITTE III BODELSHAUSEN"
 Geltungsbereich der Grenzen des Sanierungsgebietes

ANLAGE ALS BESTANDTEIL
 DER 1. ÄNDERUNG
 DER SANIERUNGSSATZUNG
 ORTSMITTE III
 DER
 GEMEINDE BODELSHAUSEN

Bodelshausen, den
 Ganzenmüller
 Bürgermeister

-  durch Beschluss festgesetzte 1. Änderung des Sanierungsgebietes bezogen auf die Innenkontur der Abgrenzung
-  durch Beschluss festgesetzte Sanierungsgebiet bezogen auf die Innenkontur der Abgrenzung
- z.B.  Nummerierung der Teilflächen
-  Denkmal

NR.	OBJ.	ANLAGE	NR.	OBJ.
		1. Änderung des Sanierungsgebietes Ortsmitte III der Gemeinde Bodelshausen		
		Gemeinde Bodelshausen Am Burgfeld 8 72411 Bodelshausen		
		Architekturbüro Detlo Meyerströmweg 14 71069 Metzingen Postfach 3 60296 Auerbach		
		Abgrenzung der 1. Änderung des Sanierungsgebietes		